



Seit 20 Jahren
für Leipzigs Umwelt

www.ökolöwe.de



Ökolöwe
Umweltbund Leipzig e.V.

Landesdirektion Leipzig
Ref. 42 - Herrn Kolb
Braustraße 2
04107 Leipzig

Umweltpolitische Arbeit

Ansprechpartner
Enrico Vlach

Kontakt
0341-3065-370
upa@oekoloewe.de

Leipzig, 19. Mai 2010

Unser Zeichen EV 2062

Ihr Zeichen 42-3832.30/1/1

Erklärung der Schiffbarkeit auf dem Kurs 1 des Touristischen Gewässerverbundes

Sehr geehrter Herr Kolb,

vielen Dank für die Beteiligung am oben genannten Verfahren zur Erklärung der Schiffbarkeit zwischen dem Stadthafen Leipzig und dem Cospudener See - des sogenannten Kurses 1 des Gewässerverbundes. Der Ökolöwe - Umweltbund Leipzig e.V. ist nach Prüfung der Unterlagen und des Sachverhalts zur Entscheidung gekommen, die Planung abzulehnen.

Ökolöwe
Umweltbund Leipzig e.V.
Haus der Demokratie Leipzig
Bernhard-Görling-Str. 152
04277 Leipzig

Telefon 0341-3065-185
Fax 0341-3065-179

www.ökolöwe.de
www.ökofete.de

Allgemeines

Die vorgesehene Route ist differenziert zu betrachten. Viele Gewässer des Kurses sind zu flach und zu schmal, um generell den Motorbootsverkehr zuzulassen. Schwere Schäden an der Natur sind zu befürchten; weiterhin ist die Kapazität der Fließgewässer zu gering, um sämtliche Fahrzeuge aufzunehmen. Motorboote stören durch Wellenbildung und auch das Kreuzen der Routen den Trainingsbetrieb der Wassersportler, vor allem beim Kinder- und Jugendsport.

Geschäftskonto
Sparkasse Leipzig
Konto 1111105789
BLZ 86055592

Spendenkonto
Sparkasse Leipzig
Konto 1121131561
BLZ 86055592

Wir rechnen damit, daß eine generelle Öffnung der Route für Motorboote dazu führen wird, daß durch Verringerung der Attraktivität, durch Naturzerstörung und zunehmende Konflikte muskelkraftbetriebene Boote bzw. deren Betreiber/Besitzer sich aus Leipzig und seinen Gewässern zurückziehen. Damit würden relativ umweltfreundliche Boote durch stärker umweltbelastende Boote verdrängt. Das ist wirtschaftlich fragwürdig - vom Verleih der muskelkraftbetriebenen Boote leben zahlreiche Unternehmen, deren Umsätze verringert würden. Zudem geben Bürger, die mit muskelkraftbetriebenen Booten unterwegs sind, verschiedenen Untersuchungen in anderen Regionen zufolge an den Rast- und Zielorten im Durchschnitt mehr aus als Bürger, die mit Motorbooten unterwegs sind. Würde dies auch an Leipzigs Gewässern eintreten, würde durch den Verdrängungseffekt der Motorboote die Tourismus- und Freizeitwirtschaft insgesamt Umsätze verlieren.

Geschäftsführung
Nico Singer

Vereinsvorstand
Dr. Sabine Hübert
Peter Hartelt
Michael Schaaß
Holger Seidemann
Philipp Steuer
Harald Tillmann
Marco Böhme

Steuernummer
231/141/02229 (FA Leipzig II)

Vereinsregister-Nummer
VR45 (Amtsgericht Leipzig)

Wir sind nicht generell gegen die Entwicklung des Wassertourismus in Leipzig und Umgebung, im Gegenteil. Uns geht es aber um eine solche Entwicklung, die ökonomisch sinnvoll ist und auch so erfolgt, daß die Natur ihre Attraktivität bewahrt - das ist u.E. die wichtigste Grundlage für eine nachhaltige touristische Entwicklung des Leipziger Neuseenlandes.

Mitglied im

GRÜNE LIGA Netzwerk
Ökologischer
Bewegungen

Unsere Seen und erst recht der Floßgraben vertragen keine wirtschaftlich bedeutende Anzahl von Motorbooten. Wir halten eine solche Entwicklung für überzogen und schädlich fürs gewässertouristische Gesamtkonzept. Gerade die Erfahrungen anderer Urlaubsregionen, die zunehmend private Motorboote von teils viel größeren Seen sowie den anliegenden Gewässerläufen verbannen bzw. noch nie erlaubt haben (Chiemsee, Fränkische Seenplatte, Plauer See, Spreewald, österreichische Seen etc.), sollten zu Rate gezogen werden. Das Ziel der dortigen Verbote von Motorbooten ist gerade die Erhöhung der touristischen Attraktivität der Region.

Wir halten die Motorisierung dieser relativ kleinen und dazu noch stadtnahen Seen und Gewässer für überzogen, die der touristischen Gesamtentwicklung mehr Schaden als Nutzen bringen wird. Deshalb halten wir es auch für dringend erforderlich, die derzeitige Praxis der Erteilung von Einzelgenehmigungen sofort zu stoppen und zum bisherigen Verfahren zurückzukehren. Bislang wurden keine privaten Motorboote zugelassen, Ausnahmen gab es nur als Notantrieb bei Segelbooten sowie für wenige Fahrgastschiffe. So wie der Gewässerverbund besteht bzw. noch verbunden wird, läßt er sich hervorragend auch unter derzeitiger Kategorisierung wassertouristisch nutzen und befahren (verwiesen werden soll auf die "Allgemeinverfügung des LRA Leipziger Land zur Genehmigung des Befahrens des Cospudener Sees mit kleinen Fahrzeugen und des Tauchsports mit technischen Hilfsmitteln" sowie auf die "Verordnung der Stadt Leipzig zur Regelung des Umfangs des Gemeingebrauchs für den Cospudener See"). Völlig im Einklang mit Kanuten, Seglern, Fahrgastschiffern, Anglern, Surfern und nicht zuletzt Familien, die sich erholen wollen. Jetskis und hochgezüchtete Motorboote passen da nicht ins Bild. Sie verdrängen andere Nutzungen und werden erst die Konflikte verursachen, die man mit der Schiffbarkeitserklärung regeln will.

Im Übrigen verweisen wir auf die derzeitige Rechtslage durch die Allgemeinverfügung. Demnach ist die Motornutzung auf kleine Elektroantriebe beschränkt. Begründet wird das richtigerweise mit gewässerökologischen Belangen und dem Schutz der Allgemeinheit. Was noch vor 2 Jahren für richtig und wichtig angesehen wurde, kann jetzt nicht diametral anders ausgelegt werden.

Auszug aus derzeit geltenden Allgemeinverfügung

Genehmigung des Befahrens des Cospudener Sees mit kleinen Fahrzeugen mit Elektromotor

II.

Das Befahren des Cospudener Sees mit kleinen Fahrzeugen mit Elektromotor innerhalb des Erholungsgebietes wird unter Beachtung von V. genehmigt.

V.

Das Befahren des Cospudener Sees mit kleinen Fahrzeugen mit Elektromotor wird unter folgenden Auflagen und Bedingungen genehmigt:

1. Bei Fahren unter Motorbetrieb darf eine Höchstgeschwindigkeit von 10 km/h nicht überschritten werden.
2. Beim An- und Ablegen haben Fahrzeugführer von Fahrzeugen unter Motorbetrieb senkrecht zum Ufer auf dem kürzesten Weg zu verkehren.
8. Der Gemeingebrauch, der Eigentümer- und Anliegergebrauch darf nicht beeinträchtigt werden. Auf andere Erholungssuchende sowie auf die Tiere und Pflanzen im Gewässer ist durch vorausschauendes Verhalten Rücksicht zu nehmen.
9. Der Widerruf und nachträgliche Auflagen bleiben vorbehalten.

Begründung:

Der Cospudener See ist ein nichtschiffbares Gewässer. Die Zulassung des Gemeingebrauchs an diesem Gewässer gemäß § 34 Abs. 3 Sächsischen Wassergesetz erfolgt, unabhängig weiterer Einschränkungen dessen, per Allgemeinverfügung, bekannt gemacht am 28.04.2000.

[...]

Die Regelungen der Allgemeinverfügung unter Berücksichtigung des Besorgnisgrundsatzes (§1 a WHG i.V.m. § 3 SächsWG) sind auf eine Gewässerbewirtschaftung und Gewässerbenutzung gerichtet, die dem Wohl der Allgemeinheit und im Einklang mit ihm auch dem Nutzen Einzelner dienen und vermeidbare Beeinträchtigungen der ökologischen Funktion des Gewässers weitgehend ausschließen.

[...]

Aus gewässerökologischer Sicht war die Genehmigung des Befahrens des Cospudener Sees auf kleine Fahrzeuge mit Elektromotor zu beschränken. Die Gründe dafür liegen in der Tatsache, dass der Cospudener See als sehr junges Gewässerökosystem nicht so stabil ist, wie das beispielsweise ein eiszeitlich entstandenes Gewässer ähnlicher Größe ist. Die bereits bestehende, sehr intensive Naherholungsnutzung setzt hier deutliche Grenzen und verbietet zudem unter Verweis auf die einzuhaltende Badewasserqualität den Einsatz potentiell wassergefährdender Technik. Die Genehmigung von Gewässerbenutzungen mit anderen Antriebsarten unterliegt in jedem Fall der Einzelfallprüfung durch die jeweilige zuständige untere Wasserbehörde.

Gemäß § 91 Abs.2 SächsWG kann die Genehmigung unter bestimmten Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Der Widerruf und nachträgliche Auflagen können vorbehalten werden.

Die Nebenbestimmungen sind notwendig, um nachteilige Wirkungen für andere zu verhüten oder auszugleichen. Insbesondere war in den Regelungen unter IV., V.3 und VII. der Schutz eines Uferstreifens aufzunehmen, um das Leben und die Gesundheit von Badenden zu schützen, um naturschutzfachliche Belange, hier den Schutz von Röhrichten und ausgebildeten Schwimmblattgesellschaften sowie den Schutz sich ansiedelnder Arten und den Schutz der Böschungen zu gewährleisten.

[...]

Aufgrund der Vielzahl der beabsichtigten Nutzungen des Cospudener Sees durch Segelboote mit Beimotoren sowie eines großen bekundeten Interesses an der Möglichkeit des Tauchens mit technischen Hilfsmitteln im Cospudener See wurde für diese Gewässerbenutzungen die erforderliche wasserrechtliche Genehmigung in Form einer Allgemeinverfügung "Genehmigung des Befahrens des Cospudener Sees mit Segelbooten mit vergaser- und dieselkraftstoff freien Beimotor und des Tauchsports mit technischen Hilfsmitteln (Drucklufttauchgeräte)" bekannt gemacht am 28. Juli 2000, erlassen.

Diese Allgemeinverfügung genehmigte das Befahren des Cospudener Sees mit Segelbooten mit vergaser- und dieselkraftstofffreiem Beimotor und das Tauchen mit technischen Hilfsmitteln für jedermann. Auf Antrag des ortsansässigen Angelverbandes wird die wasserrechtliche Genehmigung auf kleine Fahrzeuge mit Elektromotor erweitert.

Natur- und Artenschutz

Zudem ist bei einer Schiffbarmachung für Motorboote mit starken Schäden an den Ufern der schmalen Gewässer mit steilen, unbefestigten Ufern zu rechnen, die erhebliche Unterhaltungskosten nach sich ziehen und die Lebensbedingungen für geschützte Arten weiter verschlechtern würden (hierbei unterscheiden wir keineswegs zwischen Elektro- und Verbrennungsmotorantrieb und nehmen auch das Leipzigboot nicht aus - die Antriebsschraube bei all diesen Bootsklassen ist der entscheidende, negative Faktor). Stattdessen wäre es nötig, die Qualität der Gewässer und der ufernahen Biotope als Lebensraum für geschützte Arten und Lebensraumtypen und die Attraktivität der Gebiete an den Gewässern für Anwohner und Bürger, die dort Erholung suchen, insgesamt zu verbessern.

Vieles ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht zuverlässig zu beurteilen, dagegen sind Schäden und Probleme bereits absehbar, weshalb wir eine generelle Schiffbarmachung der Route für Motorboote ablehnen. Nur Teilabschnitte könnten mit Ausnahme-

genehmigungen in begrenztem Umfang und mit Auflagen an Boote und Betreiber probeweise für den Fahrgastschiffverkehr geöffnet werden. Diese Genehmigungen sollten befristet sein und mit einem Monitoring verbunden werden, um Auswirkungen auf die Natur, zu nutzungsbedingten Gewässerschäden und zu Nutzungskonflikte zu erlangen. Denn eigentlich hätten bei einer Untersuchung all diese Randbedingungen zuvor geprüft werden müssen, um zu klären, ob und auf welchen Abschnitten des Kur- ses Motorbootsverkehr möglich, eingeschränkt möglich oder gar nicht möglich ist.

Das Vorhabensgebiet liegt in mehreren Schutzgebieten nach europäischem und sächsischem Recht (FFH-Gebiet "Leipziger Auensystem", SPA-Gebiet "Leipziger Auwald", NSG "Elster-Pleiße-Auwald" und LSG "Leipziger Auwald"). Zahlreiche nach § 26 SächsNatSchG geschützte Biotope sowie nach europäischem Recht (besonders) ge- schützte Lebensraumtypen kommen hinzu. Auch verschiedene nach sächsischem, Bundes- und/oder EU-Recht besonders geschützte Arten sind von dem Vorhaben be- troffen, darunter auch Arten der FFH-Richtlinie (Anhang II und IV).

Das bedeutet, das Vorhaben wäre bzgl. der vorgeschlagenen Abschnitte 1 bis 10 ent- sprechend der naturschutzrechtlichen Bestimmungen differenziert zu betrachten. Hier- bei halten wir angesichts der zu erwartenden bzw. bereits nachgewiesenen besonders geschützten Arten und deren Empfindlichkeit die Möglichkeit eines Motorbootsbetrie- bes auf den Abschnitten 6 bis 10 als besonders kritisch und mit dem Artenschutzrecht nicht vereinbar. Laut FFH-Richtlinie ist bei Plänen oder Projekten, die ein FFH-Gebiet einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten erheblich beeinträchtigen können, eine Prüfung auf Verträglichkeit mit den für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungszielen vorzuneh- men. Diese Prüfung hat dabei von einem günstigen Erhaltungszustand des betroffe- nen FFH-Gebietes auszugehen. Eine FFH-Vorprüfung reicht nur dann aus, wenn er- hebliche Beeinträchtigungen offensichtlich ausgeschlossen werden können - dies lässt sich bei vorliegender Planung nicht erkennen.

Die Betroffenheit u.a. folgender Arten und Lebensräume wäre zu prüfen:

Alcedo atthis (Eisvogel)
Anthus campestris (Brachpieper)
Asio flammeus (Sumpfohreule)
Ciconia ciconia (Weißstorch)
Circus aeruginosus (Rohrweihe)
Circus cyaneus (Kornweihe)
Dendrocopos medius (Mittelspecht)
Dryocopus martius (Schwarzspecht)
Egretta alba (Silberreiher)
Ficedula parva (Zwergschnäpper)
Lanius collurio (Neuntöter)
Luscinia svecica (Blaukehlchen)
Milvus migrans (Schwarzmilan)
Milvus milvus (Rotmilan)
Pemis apivorus (Wespenbussard)
Picus canus (Grauspecht)
Porzana porzana (Tüpfelsumpfhuhn)
Sylvia nisoria (Sperbergrasmücke)

Misgurnus fossilis (Schlammpeitzger)
Barbastella barbastellus (Mopsfledermaus)
Castor fiber (Biber)
Lutra lutra (Fischotter)
Osmoderma eremita

Eutrophes Stillgewässer (Lebensraumtyp 3150)
Fließgewässer mit Unterwasservegetation (Lebensraumtyp 3260)

Flüsse mit Schlammflächen (Lebensraumtyp 3270)
Feuchten Hochstaudenfluren (Lebensraumtyp 6430)
Brenndolden-Auenwiesen (Lebensraumtyp 6440)
Flachland-Mähwiesen (Lebensraumtyp 6510)

Unabhängig dazu sind die Normen des speziellen Artenschutzes zu betrachten. Angeführt werden sollen hierbei die Vorschriften laut § 44 BNatSchG für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten (Absatz 1 - u.a. Verbot des Fangens/Tötens der Arten, Verbot der Störung während der Rast oder Aufzucht, Verbot der Zerstörung und Schädigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten, Verbot der Pflanzenentnahme und -beschädigung). Für das NSG "Elster-Pleiße-Auwald" ist die Vereinbarkeit mit den Normierungen des § 16 SächsNatSchG (insb. Absatz 4) zu prüfen.

Weiterhin gilt nach II. 2. der VwV Biotopschutz Sachsen ein umfassendes Veränderungsverbot von § 26-Biotopen. Verboten sind alle Handlungen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung der besonders geschützten Biotope führen können. Ausreichend ist danach die hinreichende Wahrscheinlichkeit, daß die verbotene Handlung zu einer Zerstörung oder erheblichen oder nachteiligen Veränderung führt. Diese ist in der vorliegenden Planung definitiv gegeben und ist in die weitere Untersuchung einzustellen.

Schlußendlich weisen wir auf unsere Stellungnahme zum "Wassertouristisches Nutzungskonzept der Region Leipzig" vom 12. September 2007 (unser Zeichen EV 1751) hin, in welcher wir ausführlich unsere naturschutzfachlichen Argumente zur Ablehnung des Motorbootsverkehrs auf unterschiedlichen Gewässern darlegen. Die Tatsache, daß wir bislang keinerlei Abwägungsprotokoll o.ä. zu diesem Verfahren erhielten, erscheint befremdlich und läßt eigentlich darauf schließen, daß das der vorliegenden Schiffbarkeitsmachung vorgelagerte Nutzungskonzept noch nicht endgültig festgelegt ist - die Schiffbarkeitserklärung mithin ohne Grundlage ist. Die vorangegangene Stellungnahme (EV 1751) ist auch ausdrücklich Bestandteil dieser Stellungnahme und wird als Anhang beigelegt.

Insbesondere sei in diesem Zusammenhang auch auf die nicht der guten fachlichen Praxis der genannten FFH- und SPA-Verträglichkeitsprüfung zum "Wassertouristischen Nutzungskonzept Region Leipzig" hingewiesen. Die zur Schiffbarkeitsmachung notwendigen Ausbauarbeiten bzw. massiven Veränderungen am Floßgraben sind bislang nicht Bestandteil der FFH-Verträglichkeitsprüfungen.

Nach spezieller Prüfung der uns vorliegenden bisher unvollständigen Akten muß bereits jetzt die erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgebietszielarten Mittelspecht, Wespenbussard und Eisvogel durch die Wirkfaktoren Wellenschlag, optische Reize, akustische Reize durch Motorboote und das führende Personal sowie die direkte Beseitigung von wichtigen Habitatstrukturen (z.B. Ufergehölze als Ansitzwarten, Steilwände als Brutstandort, Störung durch häufiges Begehen und Befahren) festgestellt werden.

Da durch das geplante Vorhaben auf den Gewässern des Leipziger Auensystems die Lebensstrukturen und Habitate dauerhaft für die genannten Erhaltungszielarten unbe-

wohnbar werden, ist die Erheblichkeitsschwelle überschritten. Die lokale Population der Art erfährt eine dauerhafte Verschlechterung des Erhaltungszustandes. Nach Auswertung des Datenerfassungsbogens zur Gebietsmeldung des SPA-Gebiets „Leipziger Auwald“ verliert der z.B. die regionale Population des Eisvogels über die mit dem Projekt verbundene Habitatdegradierung 20% seines Gesamtbestandes im Schutzgebiet. In diesem Zusammenhang sei hier auf die gute fachliche Praxis zur Bewertung von Beeinträchtigungen in Natura 2000-Gebieten verwiesen.

Zitat: „Als erhebliche Eingriffe werden solche Eingriffe bewertet, die zu Verlusten oder Beeinträchtigungen von Flächen, Strukturen oder Funktionen, die zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes einer Art im Schutzgebiet notwendig sind, führen. Die Beeinträchtigungen der Funktionen löst dabei qualitative Veränderungen aus, die eine Degradation des Habitates der Art einleiten.“ Dabei ist nach dem Vorsorgeprinzip zu verfahren. (Froehlich und Sporbeck, FFH-Verträglichkeitsprüfung SPA „Aland-Elbe-Niederung“ zum Lückenschluß der A 14 (Magdeburg-Wittenberge-Schwerin), VKE 3.2a; Kap. 5.1, S. 52, Abs. 5 ff.)

Da die Planung bereits jetzt erkennbar für mindestens drei Populationen (Erhaltungsziele SPA) zu einer erheblichen Beeinträchtigung führt, treten die Regelungen des Artikels 6 Abs. 4 der FFH-RL in Kraft. Nach der Richtlinie ist bei Feststellung von erheblichen Beeinträchtigungen zwingend eine Überprüfung durchzuführen, ob für die Schiffbarkeitsmachung in Natura 2000-Gebieten die Befreiungsvoraussetzungen - also ein überwiegend öffentliches Interesse - geltend gemacht werden kann. Sollte die Genehmigungsbehörde von dem gesetzlich vorgeschriebenen Ablauf und Bewertungsmaßstab der FFH-VP abweichen, werden wir in enger Abstimmung mit den anderen anerkannten Naturschutzverbänden die Europäische Kommission sehr zeitnah auf die Abweichung hinweisen.

Ebenso lassen uns Meldungen der Presse und Ankündigungen im Internet (z.B. unter <http://www.leipzig.de/de/buerger/newsarchiv/2010/16945.shtml> oder http://www.gruener-ring-leipzig.de/index.php?option=com_simplecalendar&controller=simplecalendar&view=detail&id=48 oder <http://architektursommer-sachsen.de/index.php?v=view&vid=142>) an der Unabhängigkeit des Verfahrensträgers und Offenheit des Verfahrens zweifeln, weil offenbar bereits feste Termine mit der Ankündigung zur Eröffnung des Kurses 1 bestehen. Dies zeugt von einem starken Maß an Ignoranz und Überheblichkeit der Entscheidungsträger, die eine Verbandsbeteiligung als grünes Feigenblatt anzusehen scheinen und auch anderslautende Meinungen (ggf. Mehrheiten) ignorieren wollen, denn offensichtlich steht das Ergebnis bereits fest und führt zwingend auf den "Tag Blau" am 20. August 2010.

Bitte beteiligen Sie uns am weiteren Verfahren und senden Sie uns das Abwägungsprotokoll nach § 57 SächsNatSchG zu.

Mit freundlichen Grüßen

Enrico Vlach
Umweltpolitischer Sprecher

Anlage